

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Regierung von Gibraltar und Vereinigtes Königreich/ Kommission

(Rechtssache T-211/04 und T-215/04) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Vom Vereinigten Königreich angemeldete Beihilferegelung betreffend die Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar — Entscheidung, die die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt — Regionale Selektivität — Materielle Selektivität)

(2009/C 44/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-211/04: Regierung von Gibraltar (Prozessbevollmächtigte: M. Llamas, Barrister, J. Temple Lang, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Petersen sowie zunächst Rechtsanwalt K. Nordlander, dann Rechtsanwalt K. Karl)

Kläger in der Rechtssache T-215/04: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bethell und E. Jenkinson im Beistand von D. Anderson, QC, und H. Davies, Barrister, dann E. Jenkinson, E. O'Neill und S. Behzadi-Spencer)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und V. Di Bucci)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-211/04: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bethell im Beistand von D. Anderson, QC, und H. Davies, Barrister, dann E. Jenkinson und E. O'Neill)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad, Abogado del Estado)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/261/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigt (ABl. 2005, L 85, S. 1)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-211/04 und T-215/04 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Entscheidung 2005/261/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im

Rahmen der Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigt, wird für nichtig erklärt.

3. Die Kommission trägt die Kosten der Regierung von Gibraltar und die Kosten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Rechtssache T-215/04 sowie ihre eigenen Kosten.
4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Streithelfer in der Rechtssache T-211/04 trägt seine eigenen Kosten.
5. Das Königreich Spanien als Streithelfer in den Rechtssachen T-211/04 und T-215/04 trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 28.8.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Muñoz/Kommission

(Rechtssache T-144/05) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend eine Sitzung der Arbeitsgruppe des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur [Mechanik/Verschiedenes]“ des Ausschusses für den Zollkodex — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)

(2009/C 44/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pablo Muñoz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt B. Dehandschutter, dann Rechtsanwalt L. Defalque)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und I. Chatzigiannis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 2005, durch die der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Sitzung der Arbeitsgruppe des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Mechanik/Verschiedenes)“ des Ausschusses für den Zollkodex im September 2004 verweigert wurde

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 2005 wird für nichtig erklärt, soweit darin der Zugang zu den Dokumenten „TAXUD/1369/2003“ betreffend Heimkinos, „TAXUD/974/2004“ betreffend Kombinationskraftwagen, „TAXUD/1342/2003“, „TAXUD/2465/2004“ und „TAXUD/2495/2004“ betreffend Stromversorgungseinheiten, „XXI/770/1998“ betreffend unvollständige automatische Datenverarbeitungsmaschinen und dem Protokoll der Arbeitsgruppensitzung des Fachbereichs „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Mechanik/Verschiedenes)“ des Ausschusses für den Zollkodex im September 2004 (Dokument „TAXUD/3010/2004 — Anhang V“) verweigert wurde.
2. Im Übrigen ist die Hauptsache erledigt.
3. Die Kommission trägt die Kosten von Herrn Pablo Muñiz.

(¹) ABL C 132 vom 28.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Componenta/Kommission**

(Rechtssache T-455/05) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Metallindustrie — Erwerb einer Beteiligung eines Unternehmens an einer Immobiliengesellschaft und Rückzahlung eines der Immobiliengesellschaft von diesem Unternehmen gewährten Kredits als Gegenleistung für eine von dem Unternehmen getätigte Investition — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Bewertung der Anteile an einer Immobiliengesellschaft — Bewertung der Immobilien einer Gesellschaft — Begründungspflicht — Prüfung von Amts wegen)

(2009/C 44/71)

Verfahrenssprache: Finnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Componenta Oyj (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Savola und A. Järvinen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und M. Huttunen)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Bygglin, dann A. Guimaraes-Purokoski und J. Heliskoski)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/900/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 über die staatliche Beihilfe,

die Finnland als Investitionsbeihilfe zugunsten der Componenta Oyj gewährt hat (ABl. 2006, L 353, S. 36)

Tenor

1. Die Entscheidung 2006/900/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 über die staatliche Beihilfe, die Finnland als Investitionsbeihilfe zugunsten der Componenta Oyj gewährt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Componenta.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 48 vom 25.2.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— General Química/Kommission**

(Rechtssache T-85/06) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Kautschukchemikalien-Sektor — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Austausch vertraulicher Informationen und Preisfestsetzungen — Zurechnung an die Muttergesellschaft — Gesamtschuldnerische Haftung — Geldbußen — Mitteilung über Zusammenarbeit)

(2009/C 44/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: General Química, SA (Alava, Spanien), Repsol Química, SA (Madrid, Spanien) und Repsol YPF, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. M. Jiménez Laiglesia Oñate und J. Jiménez Laiglesia Oñate)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und F. Amato, dann F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/902/EG der Kommission vom 21. Dezember 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 des EWR-Abkommens gegen Flexsys NV, Bayer AG, Crompton Manufacturing Company Inc. (früher Uniroyal Chemical Company Inc.), Crompton Europe Ltd, Chemtura Corporation (früher Crompton Corporation), General Química, SA, Repsol Química, SA und Repsol YPF, SA (Sache COMP/F/C.38.443 — Kautschukchemikalien) (ABl. L 353, S. 50) sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der den Klägerinnen auferlegten Geldbuße